

Schutz vor Absturz auf Baustellen

Persönliche Schutzausrüstung

Besteht weder die Möglichkeit, eine Absturzsicherung oder Auffangeinrichtung einzurichten, sind Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (PSAgA) als individuelle Schutzmaßnahme zu verwenden. Bei der Verwendung der PSAgA muss darauf geachtet werden, dass

- die Beschäftigten in die Benutzung eingewiesen und über die erforderlichen Rettungsmaßnahmen unterwiesen sind,
- die PSAgA einschließlich der Anschlagpunkte und der Verbindungsmittel für den konkreten Einzelfall geeignet ist,
- die PSAgA über eine Baumusterprüfung verfügt.

Arbeiten mit Gerüsten

Um den grundlegenden Anforderungen zu genügen, müssen Gerüste

- entsprechend der Aufbau- und Verwendungsanleitung errichtet werden oder über einen statischen Nachweis im Einzelfall verfügen,
- über einen sicheren Zugang erreichbar sein,
- über Einrichtungen verfügen, die einen Absturz verhindern.

Ebenfalls ist zu beachten, dass

- der Auf-, Um- und Abbau nur von fachlich geeigneten Personen durchgeführt werden darf,
- an der Innenseite des Gerüsts der horizontale Abstand zwischen Gerüstbelag und Bauwerk maximal 0,30 m betragen darf,
- das Gerüst vom Hersteller freigegeben und vom Gerüstnutzer vor dem erstmaligen Ge brauch auf Eignung für die vorgesehenen Arbeiten geprüft wurde.

Schutz vor Absturz

Im Zuge von Bauarbeiten bilden Abstürze die häufigste Ursache für tödliche Arbeitsunfälle.

Auf einer Baustelle lauern Absturzgefahren an verschiedensten Stellen, wie z.B. auf Dächern, Gerüsten oder auch Verkehrswegen. Aus diesem Grund hat es für den Arbeitgeber oberste Priorität, mögliche, folgenschwere Abstürze der Mitarbeiter zu vermeiden. Technische Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter haben Vorrang vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen (TOP-Prinzip).

Der Inhalt dieses Flyers richtet sich in erster Linie an Arbeitgeber, ist jedoch auch für den Privatbereich wichtig und dient der Unfallprävention.

Absturzgefährdung

Einrichtungen, die ein Abstürzen von Personen verhindern, müssen vorhanden sein bei folgenden Absturzhöhen:

Absturzhöhe	Rahmenbedingungen
ab 0 m	Arbeitsplätze oder Verkehrswege auf Bau- stellen am und über Wasser oder anderen festen oder flüssigen Stoffen, in denen man Versinken kann
> 1,00 m	 Freiliegende Treppenläufe und -absätze Wandöffnungen allen übrigen Verkehrswegen
> 2,00 m	 grundsätzlich an allen Arbeitsplätzen

Ausnahme: Absturzhöhen ≤ 3,00 m an Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Dächern und Geschossdecken mit bis zu 22,5 Grad Neigung und nicht mehr als 50,00 m² Grundfläche, sofern die Arbeiten von fachlich qualifizierten Personen ausgeführt werden und diese besonders unterwiesen sind. Die Absturzkante muss deutlich erkennbar sein.

Hinweis: Auch bei geneigten Flächen von mehr als 60° besteht eine Absturzgefahr.

Umwehrungen

Eine Umwehrung muss mindestens 1,00 m hoch sein und muss aus Handlauf, Knieleiste und Fußleiste bestehen. Die Fußleiste muss eine Höhe von mindestens 0,15 m haben. Es ist darauf zu achten, dass die Umwehrung so ausgelegt ist, dass sie einer Person, die sich am Seitenschutz anlehnt oder beim Gehen festhält, standhält. Ebenfalls muss sie eine Person auffangen, die gegen den Seitenschutz läuft oder fällt. Umwehrungen müssen den Beanspruchungen infolge Windlasten widerstehen.



Auffangeinrichtungen

Ist es aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich, eine Absturzsicherung zu verwenden, müssen stattdessen Auffangeinrichtungen vorhanden sein. Hierbei können Fanggerüste oder auch Schutznetze zum Einsatz kommen. Es gilt zu beachten, dass

- der horizontale Abstand zwischen der Auffangeinrichtung und der Absturzkante nicht größer als 0,30 m sein darf,
- die Absturzhöhe beim Einsatz von Fanggerüsten nicht mehr als 2,00 m und beim Einsatz von Schutznetzen nicht mehr als 3,00 m betragen darf.

Schutznetze müssen so aufgehängt werden, dass beim Auffangvorgang die abgestürzte Person nicht den Boden berührt, auf feste oder bewegliche Gegenstände trifft oder andere Personen im Bereich unter dem Netz verletzt. Bei der Montage von Auffangeinrichtungen ist die Aufbau- und Verwendungsanleitung des Herstellers zu beachten.



arbeitsschutz-giessen@rpgi.hessen.de

Aufsichtsbezirke:

Landkreise Gießen, Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis

So erreichen Sie uns in Hadamar

Regierungspräsidium Gießen Abteilung II - Arbeitsschutz und Inneres Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar Telefon: 0641 303-0

arbeitsschutz-hadamar@rpgi.hessen.de Aufsichtsbezirke:

Lahn-Dill-Kreis und Landkreis Limburg-Weilburg

Weitere Informationen rund um das

Regierungspräsidium Gießen finden Sie auf unserer Internetseite.







#rpgiessen





